



# **Satzung**

des

**Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Hessen e. V.**

Beschlossen auf der Außerordentlichen Landeskonzferenz am 26. September 2009

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	1
§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Wesen und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft natürlicher Personen	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft durch juristische Personen	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Organe	5
§ 10 Präsident	5
§ 11 Landeskonzferenz	6
§ 12 Landesausschuss	7
§ 13 Landesvorstand	8
§ 14 Landesgeschäftsführung	10
§ 15 Landeskontrollkommission	10
§ 16 Regionalverbände	11
§ 17 Koordinationsausschuss	11
§ 18 Regionale Gliederungen	13
§ 19 Hauptversammlung der regionalen Gliederung	13
§ 20 Vorstand der regionalen Gliederung	14
§ 21 Kontrollkommission der regionalen Gliederung	15
§ 22 Ordnungsmaßnahmen	16
§ 23 Ausschluss	17
§ 24 Protokollierung	18
§ 25 Vermögensverwaltung	19
§ 26 Auflösung des Landesverbandes	19
§ 27 Satzungsänderung	19

## **Präambel**

Der Arbeiter-Samariter-Bund in Hessen versteht sich als Organisation, die nicht primär eigene Zwecke verfolgt, sondern der Gesellschaft und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet ist. Unser Selbstverständnis, jede Zielsetzung und Entwicklung orientieren sich an der Aussage:

**Helfen ist unsere Aufgabe -  
der hilfsbedürftige Mensch steht im  
Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns.**

Wir sind Partner insbesondere der hilfs- und betreuungsbedürftigen Kranken, der Behinderten, der Kinder sowie der Senioren und deren Angehörigen und wollen dabei kompetent, zuverlässig und leistungsfähig sein. Uneingeschränktes Handeln nach dem Grundsatz der Humanität und das Respektieren der freien Selbstbestimmung sind für uns selbstverständlich.

Die Zusammenarbeit Aller im ASB Hessen orientiert sich an persönlich respektvollem Umgang und an Toleranz. Wir wollen Hilfsbereitschaft, Selbstlosigkeit und den Grundsatz "nicht gleichgültig sein" als gesellschaftliche Werte erhalten und fördern.

## **§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V.", abgekürzt ASB.
2. Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes, langgezogenes "S" in gelbem Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund.
3. Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Frankfurt am Main. Der ASB ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Landesverband Hessen e.V. ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und erkennt damit die Bundesrichtlinien als verbindlich an.

## **§ 2 Wesen und Aufgaben**

1. Der ASB ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige Organisation der freien Gesundheitspflege, Unfallhilfe und des Sozialdienstes.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Ausbildung seiner Mitglieder und der Bevölkerung sowie Helfern in Betrieben in Erster Hilfe und Krankenpflege;
  2. Ausbildung der im Rettungs- und Sozialdienst Tätigen;
  3. Übernahme von Aufgaben im Krankentransport, Rettungsdienst, Sanitätsdienst und Fahrdienst für Behinderte und Kranke;
  4. Mitarbeit und Durchführung von Aufgaben in ambulanten und stationären sozialen und pflegerischen Diensten;
  5. Unterhaltung von Krankenanstalten, Pflegeheimen, Kurheimen und Sozialstationen;
  6. Durchführung von Aufgaben im Gesundheitswesen, Mitarbeit auf allen Gebieten der Gesundheitsvorsorge sowie der offenen und geschlossenen Fürsorge;
  7. Mitarbeit bei Fragen des Arbeitsschutzes in den Betrieben;
  8. Durchführung von Aufgaben im Sozial- sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfebereich;
  9. Mitarbeit im Katastrophenschutz und in der humanitären Auslandshilfe;
  10. Erhalt und Förderung von ehrenamtlichem und sozialem Engagement.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des ASB entstehen. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden und sind, soweit sie regionale Gliederungen betreffen, dem Landesvorstand und, soweit sie den Landesvorstand und die Landeskontrollkommission betreffen, dem Landesausschuss zustimmungspflichtig anzuzeigen. Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft natürlicher Personen**

1. Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum demokratisch-sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes bekennt.
2. Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft gilt gleichzeitig für den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.. Die Aufnahme kann der Landesvorstand und der gemäß § 18 Abs. 1 zuständige regionale Gliederung ablehnen.
4. Durch die Aushändigung des Mitgliedsnachweises wird die Mitgliedschaft begründet.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft durch juristische Personen**

1. Juristische Personen können nur als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Die Mitgliedschaft gilt zugleich für den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.. Der für den Sitz des Bewerbers zuständige regionale Gliederung ist vorher zu hören.
2. Korporative Mitglieder können - entsprechend ihrem Wirkungskreis - von regionalen Gliederungen oder unmittelbar vom Landesvorstand betreut werden.

### **noch § 5 Erwerb der Mitgliedschaft durch juristische Personen**

3. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien.

1. Stimmberechtigt ist das Mitglied nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres. In die Funktion der Vorstände und Kontrollkommissionen können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Mitglieder, die als Vorstandsmitglieder Organisationen mit ähnlichen Aufgaben angehören, können nicht in Vorstände des ASB gewählt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit Zustimmung des Landesvorstandes, des Landesausschusses oder der Landeskonzferenz möglich. Korporative Mitglieder sind nicht wählbar.
2. Gruppenbildungen, die den Zielen des ASB entgegenstehen, sind unzulässig.
3. Das natürliche Mitglied hat Beiträge zu zahlen, deren Höhe von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. festgesetzt wird. Eine Rückforderung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
4. Mit der Begründung eines Arbeitsverhältnisses bei einer Dienststelle des ASB in Hessen ruht das passive Wahlrecht des Mitgliedes bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.  
Mit der Einberufung in ein Zivildienstverhältnis bei einer Dienststelle des ASB in Hessen ruht das aktive und das passive Wahlrecht des Mitgliedes bis zu der Entlassung aus dem Zivildienst.

Bei Aufnahme einer Tätigkeit eines freiwilligen sozialen Jahres ruht das passive Wahlrecht des Mitglieds bis zum Ende der Tätigkeit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt, der schriftlich bei der zuständigen regionalen Gliederung, dem Landes- oder Bundesverband zu erklären ist;
  2. Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats bezahlt werden;
  3. Ausschluss aus dem ASB;
  4. den Tod;
  5. den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

**noch § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. und jede Funktion im ASB.
3. Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung des Vorstandes der regionalen Gliederung.
4. Der Mitgliedsnachweis, der Dienstaussweis und das zeitweise überlassene Eigentum des ASB sind, mit Ausnahme des Mitgliedsnachweises im Falle von Absatz 1 Ziffer 4, bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32 und 33 BGB ist die Landeskonzferenz.

**§ 9 Organe**

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landeskonzferenz;
2. der Landesausschuss;
3. der Landesvorstand (Vorstand i.S. § 26 BGB);
4. die Landesgeschäftsführung (Bestellung nach § 30 BGB möglich);
5. die Landeskonzrollkommission.

**§ 10 Präsident**

Der Landesausschuss kann einen Präsidenten wählen. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.

## **§ 11 Landeskonferenz**

1. Die ordentliche Landeskonferenz findet alle vier Jahre zwischen zwei und sechs Monaten vor der jeweiligen Bundeskonferenz statt. Zu den Aufgaben der ordentlichen Landeskonferenz gehören insbesondere:
  1. den Geschäftsbericht des Landesvorstandes und den Prüfungsbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen sowie dem Landesvorstand Entlastung zu erteilen;
  2. den Landesvorstand gem. § 13, die Landeskontrollkommission gem. § 15 und die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz zu wählen und die Landesjugendleiter zu bestätigen; die Wahlperiode endet mit der nächsten ordentlichen Landeskonferenz;
  3. über Anträge zur Landes- und Bundeskonferenz zu beschließen.
2. Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:
  1. den gewählten Delegierten der regionalen Gliederungen;
  2. den Mitgliedern des Landesvorstandes;
  3. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission;
  4. vier Mitgliedern des Landesjugendvorstandes;
  5. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung (ohne Stimmrecht);
  6. den nicht stimmberechtigten Beauftragten der vom Landesvorstand unmittelbar betreuten korporativen Mitgliedern.
3. Die Anzahl der Delegierten der regionalen Gliederungen zur ordentlichen Landeskonferenz wird vom Landesausschuss festgelegt. Die Verteilung auf die regionalen Gliederungen erfolgt aufgrund der beitragszahlenden Mitglieder. Stichtag zur Berechnung der Delegiertenanzahl ist der Mitgliederstand zum 31.12. des vergangenen Jahres; die Verteilung erfolgt im Verfahren nach Prof. Dr. Niemeyer. Jede regionale Gliederung entsendet mindestens einen Delegierten. Dabei darf keine regionale Gliederung eine satzungsverändernde Mehrheit von Delegierten auf sich vereinigen. Die Zahl der gewählten Delegierten muss mindestens drei Viertel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonferenz betragen; damit sind mindestens 54 Delegierte aus den regionalen Gliederungen zu wählen.
4. Die ordentliche Landeskonferenz ist mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginn auszuschreiben und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Ausschreibung erfolgt durch Rundschreiben an alle regionalen Gliederungen.
5. Die Einladung zur Landeskonferenz hat spätestens vierzehn Tage vorher unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen.
6. Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
  1. vom Landesvorstand;
  2. vom Landesausschuss;
  3. von der Landeskontrollkommission;



### **noch § 11 Landeskonferenz**

4. von den Versammlungen der regionalen Gliederungen;
5. von der Landesjugendkonferenz.
  
7. Die Anträge müssen dem Landesvorstand sieben Wochen vor der Landeskonferenz vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten.
  
8. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
  
9. Beschlüsse der Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Einfache Mehrheit bedeutet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen.
  
10. In den Vorstand ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Erlangt im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen mit relativer Mehrheit, wobei die Blockwahl zulässig ist. Per Akklamation kann abgestimmt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und kein Widerspruch erfolgt. Die Wahl der Mitglieder der Landeskontrollkommission erfolgt einzeln, analog der Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes.
  
11. Eine außerordentliche Landeskonferenz ist einzuberufen:
  1. auf Antrag von 40 % der Stimmberechtigten der Landeskonferenz;
  2. auf Beschluss des Landesausschusses;
  3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen.Für die Einladung zu einer außerordentlichen Landeskonferenz gelten die Fristen und das Verfahren gemäß Absatz 5.

### **§ 12 Landesausschuss**

1. Der Landesausschuss besteht aus:
  1. den Mitgliedern des Landesvorstandes;
  2. den 1. Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder einem Vertreter, der dem Vorstand angehören muss; Regionalverbände entsenden weitere drei Mitglieder ihres Vorstandes
  3. den Sprechern der Koordinationsausschüsse der ASB-Regionen;
  4. den Geschäftsführern aller Gliederungen (ohne Stimmrecht);
  5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission (ohne Stimmrecht);
  6. dem Vorsitzenden der Landesjugend und einem weiteren dem Vorstand der Landesjugend angehörenden Mitglied.

**noch § 12 Landesausschuss**

2. Der Landesausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich und beschließt zwischen den Landeskongressen über grundsätzliche Fragen des Landesverbandes. Ihm obliegt insbesondere:
  1. Ergänzungswahlen für den Landesvorstand und die Landeskongresskommission sowie die Bestätigung nachgewählter Landesjugendleiter vorzunehmen; Sie gelten bis zur nächsten Landeskongress. Der Landesvorstand hat bei der Nachwahl zur Landeskongresskommission kein Stimmrecht.
  2. den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen;
  3. die Bildung von Fachgruppen für besondere Fragen;
  4. die Festlegung von Ort und Termin für die nächste ordentliche Landeskongress;
  5. die Prüfung von Beschwerden gegen den Landesvorstand;
  6. die Koordinierung der Arbeit der regionalen Gliederungen;
  7. die Auflösung einer regionalen Gliederung auf Antrag des Landesvorstandes;
  8. die Zusammenlegung von regionalen Gliederungen;
  9. Gebietsveränderungen von regionalen Gliederungen durchzuführen;
3. Die Einladung zum Landesausschuss hat spätestens 14 Tage vorher unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen.

**§ 13 Landesvorstand**

1. Die Tätigkeit des Landesvorstandes liegt in der strategischen Führung und in der Aufsicht gegenüber der Geschäftsführung.

Strategische Führung ist die Bestimmung der langfristigen Ziele des ASB in Hessen, die Wahl geeigneter Maßnahmen und die Zuteilung von Ressourcen, um die festgelegten Ziele zu erreichen.

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich wahr und überwacht die Geschäftsführung nachgeordneter Gliederungen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Richtlinien und Beschlüsse von Kongressen und Ausschüssen sowie einer aufzustellenden Geschäftsordnung.

2. Dem Landesvorstand obliegt insbesondere:
  1. die Weisungen des Bundes, der Landeskongress und des Landesausschusses auszuführen;
  2. den Arbeiter-Samariter-Bund innerhalb seines Bereiches zu vertreten;
  3. den Jahresabschluss des Landesverbandes festzustellen;
  4. den Wirtschaftsplan des Landesverbandes aufzustellen;
  5. die Mitglieder der Vorstände der regionalen Gliederung zu bestätigen; Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein wichtiger Grund es erfordert; verweigert der Landesvorstand die Bestätigung, steht dem Betroffenen der Einspruch bei der Landeskongresskommission zu. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Die Landeskongresskommission entscheidet auf Landesebene endgültig. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der regionalen Gliederung ist der Landesvorstand berechtigt, Vorstandsmitglieder kommissarisch zu bestellen.

**noch § 13 Landesvorstand**

6. die Landeskonferenz und den Landesausschuss einzuberufen;
  7. den regionalen Gliederungen Anweisungen zu erteilen;
  8. die Arbeiten der regionalen Gliederungen zu überwachen;
  9. Mitglieder der Landesgeschäftsführung als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen oder abzubrufen;
  10. die Grundsätze zum Abschluss von Arbeitsverträgen festzulegen bzw. Gesamtbetriebsvereinbarungen oder Tarifverträge abzuschließen sowie die Arbeitsverträge mit Geschäftsführern und Leitenden Mitarbeitern aller Gliederungen sowie Mitarbeitern in führender Stellung zu schließen;
  11. über die Wirtschafts-, Investitions- sowie Stellenpläne der nachgeordneten Organisationsstufen zu beschließen;
  12. die Berufung der Fachdienstleiter des Landesverbandes vorzunehmen;
  13. die Wahl der weiteren Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss vorzunehmen;
  14. die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagement-Systems.
3. Der Landesvorstand besteht aus:
1. dem 1. Landesvorsitzenden;
  2. dem 2. Landesvorsitzenden;
  3. fünf weiteren Mitgliedern;
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und den 2. Landesvorsitzenden oder durch einen der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus dem Landesvorstand vertreten.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes gem. Abs. 3 Ziffer 1 – 3 werden von der Landeskonferenz in der Reihenfolge 1 – 3 einzeln gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit des neuen Vorstandes im Amt.
6. Die Landesvorstandsmitglieder sind ausnahmslos ehrenamtlich tätig und dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum ASB stehen. Ein pauschaler Auslagenersatz kann gemäß § 3 Ziffer 3 gewährt werden.
- Soweit mit Mitgliedern des Landesvorstandes Verträge geschlossen werden sollen, sind diese vorher der Landeskontrollkommission anzuzeigen.
7. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, davon mindestens einer der Vorsitzenden anwesend ist. Das gilt auch für den Fall, dass Vorstandsposten vakant sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 14 Landesgeschäftsleitung**

1. Die Landesgeschäftsleitung besteht aus dem/der hauptamtlichen Landesgeschäftsführer/in bzw. den hauptamtlichen Landesgeschäftsführern/Landesgeschäftsführerinnen.
2. Aufgabe der Landesgeschäftsleitung ist insbesondere die operative Gesamtleitung der Einrichtungen und Dienste des ASB im Rahmen der jeweils gültigen Satzung, der Beschlüsse der Landeskongresse, Landesausschüsse und des Vorstandes sowie einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und unter Beachtung des jährlichen Wirtschaftsplanes. Hierfür ist eine Beauftragung nach § 30 BGB möglich.

Operative Führung ist das Handeln zur Erreichung der vom Vorstand bestimmten strategischen Ziele im Rahmen der vereinbarten Maßnahmen und unter Nutzung der bereitgestellten Ressourcen. Die Geschäftsleitung unterstützt den Vorstand bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben.

Die Mitglieder der Landesgeschäftsleitung sind Vorgesetzte aller Beschäftigten des ASB.

3. Die Landesgeschäftsleitung ist grundsätzlich an allen Sitzungen des Landesvorstandes zu beteiligen; Ausnahmen sind möglich, soweit die Beratung und Beschlussfassung die Person des oder der Geschäftsführer bzw. des Anstellungsverhältnisses betreffen oder andere Hinderungsgründe vorliegen.

## **§ 15 Landeskongresskommission**

1. Die Landeskongress wählt die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehende Landeskongresskommission (LKK). Sie legt die Anzahl der Mitglieder für die Wahlperiode vor den Wahlgängen fest.
2. Die Mitglieder der Landeskongresskommission dürfen in keinem Arbeits-, Dienst- oder Zivildienstverhältnis zum ASB stehen.
3. Die LKK wählt ihren Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die LKK prüft die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes und der nachgeordneten Organisationsstufen.
5. Die Landeskongresskommission hat Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
6. Die Kongresskommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Landesverbandes durch. Ihren Prüfungsbericht hat sie spätestens nach drei Monaten dem Landesvorstand vorzulegen. Auf eigenen Beschluss oder Anforderung des Landesvorstandes kann sie Untergliederungen prüfen.

**noch § 15 Landeskontrollkommission**

7. Der Vorsitzende der LKK oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die LKK ist berechtigt, Sitzungen des Vorstandes zu verlangen und daran mit allen Mitgliedern teilzunehmen.
8. Anlässlich der Prüfung nachgeordneter Organstufen kann sie die Prüfberichte der regionalen Kontrollkommission in Teilen oder ganz aufheben oder bestätigen.
9. Die LKK kann in begründeten Einzelfällen beim Landesvorstand die Hinzuziehung eines berufsmäßigen Prüfers zur Vornahme von Prüfungshandlungen und zur Erstellung eines Prüfberichtes verlangen. Die Kosten trägt die zu prüfende Organisationsstufe.

**§ 16 Regionalverbände**

1. Auf übereinstimmenden Antrag von betroffenen regionalen Gliederungen kann der Landesausschuss die Zusammenlegung mehrerer regionaler Gliederungen beschließen.
2. Soweit nicht alle regionalen Gliederungen eine entsprechende Zusammenlegung beantragen bzw. einzelne regionale Gliederungen solchen Anträgen widersprechen, ist der Landesausschuss bei Vorliegen zwingender Gründe berechtigt, gegen den Willen einzelner beteiligter regionaler Gliederungen die Zusammenlegung zu beschließen.
3. Der Landesausschuss beschließt den Namen des neuen Regionalverbandes.
4. Binnen 4 Wochen nach Beschluss des Landesausschusses muss die Mitgliederversammlung des durch Beschluss des Landesausschusses neu entstandenen Regionalverbandes einen satzungsgemäßen Vorstand wählen.
5. Unmittelbar nach der Wahl des Vorstandes wird der Zusammenlegungsbeschluss des Landesausschusses wirksam.
6. Die regionalen Gliederungen betreffenden Regelungen dieser Satzung gelten analog für Regionalverbände.

**§ 17 Koordinationsausschuss**

1. Regionale Gliederungen und Regionalverbände sind nach Maßgabe der vom Landesausschuss aufzustellenden Regeln verpflichtet, in sogenannten ASB-Regionen zusammen zu arbeiten und diese Arbeit in Koordinationsausschüssen abzustimmen.
2. Die in einer ASB-Region zusammenarbeitenden regionalen Gliederungen und Regionalverbände bestimmt der Landesausschuss.

**noch § 17 Koordinationsausschuss**

3. Der Koordinationsausschuss setzt sich zusammen aus den beiden Vorsitzenden der beteiligten regionalen Gliederung und Regionalverbände bzw. einem der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Koordinationsausschusses wählen aus Ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Koordinationsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Vorgaben des Landesausschusses.
4. Aufgaben der Koordinationsausschüsse sind insbesondere die Arbeit der zugehörigen Gliederungen in der Region miteinander abzustimmen, die strategische Ausrichtung und die operativen Leistungen der Region zu koordinieren und dann für die gemeinsame Durchführung zu sorgen. Hierzu gehört insbesondere auch die Abstimmung der Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne.
5. Die Vertreter der jeweiligen regionalen Gliederungen und Regionalverbände bringen die Vorstellungen und Beschlüsse der örtlichen Vorstände in das Gremium des Koordinationsausschusses ein. Der Koordinationsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei hat jede regionale Gliederung 2 Stimmen, aber nur eine pro Mitglied des Koordinationsausschusses.
6. Über die Arbeit des Koordinationsausschusses und die Arbeit der regionalen Gliederung und Regionalverbandes im Koordinationsausschuss ist den regionalen Mitgliederversammlungen mindestens einmal jährlich zu berichten.
7. Mindestens einmal jährlich haben die Sprecher der einzelnen Koordinationsausschüsse dem Landesausschuss Bericht zu erstatten.
8. Durch Beschluss des Landesausschusses können die in der ASB-Region zusammengefassten regionalen Gliederungen und Regionalverbände verpflichtet werden, gemeinsame Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne aufzustellen.
9. Soweit Mitglieder des Koordinationsausschusses die Beschlusslage des von ihnen vertretenen regionalen Gliederung oder Regionalverbandes nicht oder nicht vollständig in eine Koordinationsausschuss-Beschlusslage umsetzen können, darf ihnen hieraus kein Nachteil entstehen, insbesondere soweit es etwa anstehende Entlastungen in Mitgliederversammlungen anbelangt. Wird die Entlastung aus Gründen versagt, die mit der Arbeit im Koordinationsausschuss im Zusammenhang steht, ist auf Antrag des betroffenen Vorstandsmitgliedes der regionalen Gliederung insoweit der Landesausschuss befugt, die Entlastung zu erteilen.
10. Die Tätigkeiten und Beschlüsse des Koordinationsausschusses unterliegen der Prüfung durch die Kontrollkommissionen der regionalen Gliederung.

## **§ 18 Regionale Gliederungen**

1. Die regionalen Gliederungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Landesverbandes, zu dessen Bereich sie gehören. Sie nehmen die Aufgaben des ASB im Auftrag des Landesvorstandes in ihrem Bereich wahr. Der Bereich einer regionalen Gliederung entspricht im Regelfall dem Gebiet einer bzw. mehrerer politischer Gemeinden. Ein hiervon abweichender Bereich wird vom Landesausschuss festgelegt. Regionale Gliederungen können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes gegründet oder aufgelöst werden.

Die regionale Gliederung fasst in der Regel alle in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder zusammen. Eine regionale Gliederung sollte mindestens 20 Mitglieder haben.

2. Gremien der regionalen Gliederung sind:
  1. Versammlung der regionalen Gliederung;
  2. der Vorstand der regionalen Gliederung;
  3. Kontrollkommission der regionalen Gliederung.

## **§ 19 Hauptversammlung der regionalen Gliederung**

1. Die Hauptversammlung der regionalen Gliederung findet alle 4 Jahre zwischen zwei und sechs Monaten vor der jeweiligen Landeskonzferenz statt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. den Geschäftsbericht des Vorstandes der regionalen Gliederung und den Prüfungsbericht der Kontrollkommission der regionalen Gliederung entgegen zu nehmen sowie dem Vorstand der regionalen Gliederung Entlastung zu erteilen;
  2. dem Vorstand der regionalen Gliederung, die Kontrollkommission der regionalen Gliederung, die Delegierten und die Ersatzdelegierten zur Landeskonzferenz zu wählen;
  3. Anträge an die Landeskonzferenz zu stellen;
  4. die Jugendleiter zu bestätigen.
2. An den Hauptversammlungen der regionalen Gliederungen können alle Mitglieder der regionalen Gliederung teilnehmen. Die Einladung zur Hauptversammlung der regionalen Gliederung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei mehr als 500 Mitgliedern kann die Einladung auch durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in den Tageszeitungen erfolgen, in denen die örtlich zuständigen Gemeinden ihre Bekanntmachungen veröffentlichen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung der regionalen Gliederungen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Einfache Mehrheit bedeutet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen.

**noch § 19 Hauptversammlung der regionalen Gliederung**

3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 3 Ziffer 1 - 3 werden von der Hauptversammlung der regionalen Gliederung in entsprechender Reihenfolge gewählt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten und der Mitglieder der Kontrollkommission der regionalen Gliederung gilt § 11 Absatz 10 entsprechend.

Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter werden von der Jugendhauptversammlung gewählt und von der Hauptversammlung der regionalen Gliederung oder der Mitgliederversammlung regionalen Gliederung bestätigt.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen der regionalen Gliederung einberufen. Er hat sie auf Verlangen des Vorstandes der übergeordneten Organisationsstufe oder auf Verlangen von 20 % der Mitglieder der regionalen Gliederung einzuberufen. Werden während einer Wahlperiode Ergänzungswahlen von Vorstandsmitgliedern der regionalen Gliederung notwendig, sind diese Wahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung der regionalen Gliederung durchzuführen.
5. Soweit keine Hauptversammlung der regionalen Gliederung stattfindet, findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, auf der die Mitglieder über die Tätigkeit des Vorstandes und die Entwicklung der regionalen Gliederung unterrichtet werden.

**§ 20 Vorstand der regionalen Gliederung**

1. Der Vorstand der regionalen Gliederung führt die regionale Gliederung nach den Richtlinien und Satzungen des Arbeiter-Samariter-Bundes sowie den Weisungen und Vorgaben des Landesvorstandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Der Vorstand der regionalen Gliederung hat insbesondere:
  1. die Mitglieder- und Hauptversammlungen der regionalen Gliederung einzuberufen und jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung kann, abweichend von § 19 Abs. 2, in einer dieser Tageszeitungen erfolgen.
  2. der Mitgliederversammlung, dem Landes- und Bundesverband Bericht zu erstatten;
  3. für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen in seinem Bereich zu sorgen sowie die Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne rechtzeitig dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen;
  4. dem Landesverband die jährliche Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen;  
Für Ziffer 2 bis 4 sind die vom Landesausschuss bzw. dem Landesvorstand erlassenen Richtlinien und Vorgaben bindend.
  5. die Berufung der Fachdienstleiter der regionalen Gliederung vorzunehmen.



### **noch § 20 Vorstand der regionalen Gliederung**

3. Der Vorstand der regionalen Gliederung setzt sich zusammen aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden;
  2. dem 2. Vorsitzenden;
  3. zwei bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern.  
Die Anzahl ist in jeder Hauptversammlung der regionalen Gliederung vor Beginn der Wahlhandlung festzulegen.
4. Die Vorstandsmitglieder der regionalen Gliederung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum ASB stehen. Der Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern der regionalen Gliederung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landesvorstandes.
5. Sämtliche Wahlperioden enden mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der regionalen Gliederung. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, davon mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind; das gilt auch für den Fall, dass Vorstandsposten vakant sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Soweit für den Bereich der regionalen Gliederung eine hauptamtliche Geschäftsführung tätig ist, richtet sich deren Aufgabenstellung nach einem vom Landesausschuss zu beschließenden Aufgabenkatalog und einer Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand der regionalen Gliederung ist im Rahmen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gegenüber den in seinem Bereich tätigen Mitarbeitern weisungsbefugt und kann zur Erledigung seiner Pflichten auf die regionale Gliederung zugeordneten Mitarbeiter zurückgreifen.

### **§ 21 Kontrollkommission der regionalen Gliederung**

1. Die Kontrollkommission der regionalen Gliederung besteht aus drei oder fünf Personen, die Festlegung erfolgt in jeder Hauptversammlung der regionalen Gliederung vor Beginn der Wahlhandlung.
2. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich analog zu § 15 Absatz 1 - 7.
3. Ergänzungs- und Abwahlen für Mitglieder der Kontrollkommission der regionalen Gliederung werden in einer außerordentlichen Hauptversammlung der regionalen Gliederung vorgenommen.

## § 22 Ordnungsmaßnahmen

### 1. Pflichtverletzungen

Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:

1. gegen die für sie geltenden Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden;
5. vereinsinterne Meinungsverschiedenheiten in der Öffentlichkeit austragen;
6. sich an Gruppenbildungen beteiligen, die den Zielen und Aufgaben des ASB entgegenstehen.

### 2. Vereinsordnungsmittel

Vereinsordnungsmittel sind:

1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
2. Befristeter Entzug von Mitgliedsrechten;
3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
4. Abberufung aus Organstellungen;
5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

### 3. Zuständigkeit

1. Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gemäß § 22 Abs. 2. Ziffer 1 und 2 entscheidet der Vorstand der jeweiligen Gliederung. Der Landesvorstand ist zu unterrichten.
2. Über die Verhängung von weiteren Ordnungsmitteln entscheidet der Landesvorstand; dieser entscheidet auch über jegliche Vereinsordnungsmittel gegen korporative Mitglieder.
3. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind der Bundesvorstand oder der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.

## **noch § 20 Ordnungsmaßnahmen**

### **4. Verfahren**

1. Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
2. Vor der Entscheidung sind das Mitglied oder der Vertreter des korporativen Mitglieds und der Vorstand der Gliederung anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
3. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.

### **5. Anrufung des Schiedsgerichts**

Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das vom Bundesverband eingerichtete Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt die vom Bundesausschuss dazu beschlossene Schiedsordnung.

6. Die Landeskontrollkommission ist über sämtliche Verfahren im Zusammenhang mit Vereinsordnungsmitteln zu unterrichten.

## **§ 23 Ausschluss**

1. Der Vorstand der regionalen Gliederung leitet das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied seiner regionalen Gliederung nach Prüfung des Sachverhaltes ein, indem er beim Landesvorstand schriftlich den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes stellt. In diesem Antrag sind der Sachverhalt und der Ausschlussgrund ausführlich darzustellen sowie alle vorhandenen Beweismittel beizufügen bzw. anzugeben. Gleichzeitig unterrichtet der Vorstand der regionalen Gliederung das Mitglied schriftlich über die Einleitung des Ausschlussverfahrens.
2. Der Landesvorstand hat das Mitglied innerhalb von vier Wochen unter Übersendung des Ausschlussantrages aufzufordern, sich innerhalb von vier Wochen schriftlich zu äußern.  
  
Erst nachdem das Mitglied gehört wurde oder die Frist abgelaufen ist, hat der Landesvorstand über den Antrag innerhalb von weiteren drei Monaten zu entscheiden. Entschieden der Landesvorstand nicht innerhalb dieser Frist, kann das Mitglied den Landesvorstand unter Fristsetzung von vier Wochen auffordern, über den Ausschlussantrag zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Ausschlussantrag als abgelehnt.

**noch § 23 Ausschluss**

3. Liegen Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 vor und stellt der Vorstand der regionalen Gliederung keinen Ausschlussantrag, so kann das Ausschlussverfahren auch durch den Landesvorstand eingeleitet werden. Hierzu teilt der Landesvorstand sowohl dem Mitglied als auch dem Vorstand der regionalen Gliederung schriftlich die Ausschlussgründe mit und fordert beide zur Stellungnahme auf.
4. Mit Zugang der Mitteilung über die Einleitung des Ausschlussverfahrens beim Mitglied - spätestens drei Tage nach der Aufgabe bei der Post durch eingeschriebenen Brief - ruhen Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitgliedes und enden mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses.
5. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens für den ASB kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Landes- oder Bundesvorstand ausgeschlossen werden.
6. Von der Entscheidung des Landesvorstandes bzw. von der Entscheidung des Bundesvorstandes sind sowohl das Mitglied als auch die betroffenen nachgeordneten Organisationsstufen zu verständigen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
7. Gegen die Entscheidung des Landes- bzw. Bundesvorstandes nach Abs. 6 kann nur das Schiedsgericht gemäß Ziffer XVII. der Bundesrichtlinien angerufen werden. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt die vom Bundesausschuss dazu beschlossene Schiedsordnung.
8. Eine Vertretung durch Dritte ist im Ausschlussverfahren unzulässig.
9. Für das Ausschlussverfahren bis zum Schiedsgerichtsverfahren sowie für das Verfahren des Bundesvorstandes werden keine Auslagen erstattet. Die Auslagen für das Verfahren vor dem Schiedsgericht regeln sich gemäß der vom Bundesverband getroffenen Schiedsordnung.

**§ 24 Protokollierung**

Über die Beschlüsse der Konferenzen, Versammlungen, Ausschüsse, Sitzungen der Vorstände und Kontrollkommissionen sind Niederschriften aufzunehmen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 25 Vermögensverwaltung**

1. Sämtliche Vermögenswerte sind Eigentum des Landesverbandes, bleiben jedoch den Organisationsstufen zur Verwaltung und Nutzung überlassen.
2. Rechtsgeschäfte können im Auftrag des Landesverbandes von den untergeordneten Organisationsstufen im Rahmen ihrer Haushaltsmittel vorgenommen werden.
3. Konten bei Geldinstituten dürfen nur unter der Bezeichnung "Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V., Organisationsstufe" geführt werden.

### **§ 26 Auflösung des Landesverbandes**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann mit Dreiviertelmehrheit der Landeskonzferenz beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen, nach Befriedigung etwaiger Gläubiger, an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.. Er hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Kann der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. die festgelegte Mittelverwendung nicht durchführen, so fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V., Frankfurt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 27 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Landeskonzferenz mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

---

Die vorstehende Satzung wurde von der Außerordentlichen Landeskonzferenz 2009 am 26. September 2009 in Kassel beschlossen.